

Haushaltssatzung der Gemeinde Linden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/ 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.478.800 EUR	2.519.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.757.200 EUR	2.579.000 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	278.400 EUR	59.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	278.400 EUR	59.600 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.434.500 EUR	2.477.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.667.100 EUR	2.496.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Inves- titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	500.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	444.900 EUR	21.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,72 Stellen.	11,72 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 %	240 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	404 %	404 %
2. Gewerbesteuer	340 %	340 %

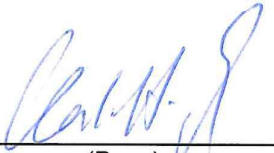
§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Hennstedt, den 05.12.2025


(Popp)
Bürgermeister